

Die Wahl eines Gemeinderathsmitglieds, dessen Vater, Sohn oder Bruder bereits Mitglied des Gemeinderaths ist und es für die laufende Wahlperiode bleibt, ist unwirksam."

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidruckung Unseres Landesfürstlichen Insignels.

Schloß Ofterstein, den 28. April 1891.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. E. v. Venfwiß. Dr. Volkert. Engelhardt.